

**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen**  
Landratsamt Tübingen – Untere Vermessungsbehörde

**Bekanntgabe über durchgeführte Straßenschlussvermessung und  
Grenzfeststellung auf der Gemarkung Nehren**

Das Landratsamt Tübingen - Abt. Vermessung und Flurneuordnung hat auf der Gemarkung Nehren die beantragte Straßenschlussvermessung entlang der B27 bei der Anschlussstelle Nehren durchgeführt.  
Antragsteller ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Betroffen sind folgende Flurstücke der Gemarkung Nehren: 2, 3743/1, 3775/4, 3755/6, 3755/17, 3755/19, 4147, 4149/1, 4150, 4152, 4153, 4154, 4155, 4158, 4161, 4162, 4163, 4164, 4165, 4167, 4169, 4170, 4171, 4172.

Bei den betroffenen Flurstücken wurden die neuen Grenzpunkte festgelegt und abgemarkt und/oder Grenzfeststellungen durchgeführt. Die Abmarkung der neuen Grenzpunkte und die Grenzfeststellungen wurden vom 06.06.2018 bis 15.04.2019 durchgeführt.

Grenzfeststellungen sind nach § 5 Abs. 3 des Vermessungsgesetzes (VermG) vom 30.11.2010 Vermessungen für die Übertragung der Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zur Abmarkung oder zur Prüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster. Die Abmarkung der Flurstücke zeigt die Ausdehnung der Rechte des Eigentümers an seinem Grundstück für jedermann sichtbar auf.

Nach § 6 Abs. 1(VermG) werden die Grenzen der Flurstücke auf Antrag abgemarkt. Die Abmarkung erfolgte für die betroffenen Grundstückseigentümer gebührenfrei.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Abt. Vermessung und Flurneuordnung

72072 Tübingen,  
Bismarckstraße 110.  
Öffnungszeiten:  
Mo. bis Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr  
Mo. bis Do. 13.00 bis 16.00 Uhr  
Telefon: 07071/207-4244 (Herr Gahntz)

Den Inhalt und eine Karte dieser öffentlichen Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Internetseite <http://www.kreis-tuebingen.de> unter dem Navigationspunkt „Bekanntmachungen“.

Tübingen, den 04.03.2020 Landratsamt Tübingen, Abt. Vermessung und  
Flurneuordnung  
gez. Wank